



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Abfall • Newsletter

März 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem März-Abfall · Newsletter informieren wir Sie wieder über Aktuelles aus unserer Arbeit im Bereich Abfall.

Für eine Überraschung hat das OLG Rostock gesorgt – es hat dem Bundeskartellamt widersprochen, das sich 2004 zur Ausgestaltung von PPK-Ausschreibungen geäußert hatte. Das Altpapier steht auch im Fokus eines Beitrags zu den Folgen, die sich aus der Wirtschaftskrise für Entsorgungsverträge ergeben können. Berichte zu aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen befassen sich mit der neuen Deponieverordnung und besonderen Aspekten des Vergaberechts. Besonders hinweisen möchten wir natürlich bereits an dieser Stelle auf unser **11. [GGSC]-Informationsseminar**, das **am 04./05. Juni 2009 in Berlin** stattfinden wird. Das Programm und die Anmeldung finden sich im **Anhang zu diesem Newsletter!**

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an

berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

- OLG Rostock widerspricht Kartellamt in Sachen Papierausschreibung
- Zusammenbruch der Altpapiermärkte als „Störung der Geschäftsgrundlage?“
- Neue Deponieverordnung
- Tariftreue und Mindestlohn – Aktueller Stand
- Inkrafttreten Vergabenevelle/ Privilegierung
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen
- **Programm und Anmeldung für das 11. [GGSC]-Informationsseminar**

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln

Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



[OLG ROSTOCK WIDERSPRICHT KARTELLAMT IN SACHEN PAPIERAUSSCHREIBUNG]

Das Oberlandesgericht Rostock hat mit Beschluss vom 06.03.2009 (Az.: 17 Verg 1/09) die vorgehende Entscheidung der Vergabekammer im Ergebnis bestätigt. Die Vergabekammer hatte einem Landkreis untersagt, auf der Grundlage der streitgegenständlichen Altpapierausschreibung den Zuschlag zu erteilen (s.a. Abfall Newsletter vom Januar 2009, S. 9).

Begründung des Gerichts

Das Oberlandesgericht hielt dabei, wie auch schon die Vergabekammer, eine vertragliche „Treuepflicht“ für unzulässig, mit der dem Auftragnehmer (bzw. jedem mit ihm verbundenen Unternehmen) untersagt werden sollte, im betreffenden Entsorgungsgebiet während der Vertragslaufzeit eine konkurrierende „gewerbliche Sammlung“ i. S. v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/ AbfG zu betreiben. Das Oberlandesgericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf § 97 Abs. 4 Halbsatz 2 GWB, da es sich insoweit um einen „vergabefremden Aspekt“ handle. Dieser laufe im vorliegenden Fall dem Wettbewerbsgrundsatz gem. § 97 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 2 Nr. 1 Abs. 1, 2 VOL/A zuwider. „Gegenstand der Ausschreibung“ sei

nämlich ein „zusätzliches Verhalten, das mit der Erbringung der Dienstleistung in keinem Zusammenhang steht und damit vergabefremd“ sei. Ein solcher „vergabefremder Aspekt“ bedürfe einer gesetzlichen Grundlage, die vorliegend nicht gegeben sei. Vielmehr stehe die gewerbliche Sammlung im Einklang mit § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, was vorliegend auch Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewesen war (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 08.07.2008, Az.: 3 M 63/08). Das Verbot der gewerblichen Sammlung könne auch nicht mit dem Argument begründet werden, dass ein Nebeneinander der Systeme kaum zu kontrollieren wäre und die Gefahr bestünde, dass Abfälle entzogen und Erlöse unterschlagen würden. Derartige Fragen seien ausschließlich im Rahmen der Eignungsprüfung gem. § 25 Nr. 2 VOL/A zu klären. Auch hätte die Vergabestelle die Ausschreibungsbedingungen anpassen können, wenn sich aus „der Natur der geschuldeten Leistung“ ein Misstrauen allen Bietern gegenüber hätte ableiten lassen können, die Forderung nach Einstellung einer konkurrierenden Geschäftstätigkeit sei jedoch vergaberechtlich unzulässig.

Ungleiche Maßstäbe

Indem das Oberlandesgericht ausdrücklich darauf hinweist, dass ein derartiges Verbot



„im Einzelfall zivilrechtlich zulässig sei“, wird deutlich, dass das Gericht offenbar höhere Maßstäbe an einen öffentlichen Auftraggeber als an einen privaten Vertragspartner stellt, zumal vergleichbare Wettbewerbs- und Konkurrenzverbote unter privaten Entsorgungsunternehmen durchaus üblich sind.

Schutzbedürftige „gewerbliche Sammler“

Das Verbot verletze darüber hinaus den betreffenden Bieter auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung im Wettbewerb, da er bei Abgabe seines Angebotes auch den Verlust der bisherigen Einnahmen aus der gewerblichen Sammlung zu kalkulieren habe und dadurch gegenüber anderen Bietern, die außerhalb des betreffenden Landkreises Einnahmen durch gewerbliche Sammlungen erzielten und auch im Falle eines Zuschlages fortsetzen könnten, benachteiligt werde.

Mit diesem Mangel war das Vergabeverfahren nach Auffassung des OLG in den Stand vor Versendung der Verdingungsunterlagen zurückzusetzen. Einer Aufhebung bedurfte es nicht, da die beanstandete Treuepflicht nicht in der Bekanntmachung enthalten gewesen war.

„Ohrfeige“ für das Kartellamt

Nach Auffassung des Gerichts enthielten die Verdingungsunterlagen darüber hinaus einen weiteren Verstoß gegen Vergabevorschriften, nämlich eine unklare Beschreibung der Leistung i. S. v. § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A und zudem ein unzumutbares Ergebnis i. S. v. § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A. So hätten nach Auffassung des Oberlandesgerichts die „Abstimmungsvereinbarungen“ mit Systembetreibern näher erläutert werden müssen, wenngleich dieser Umstand weder gerügt worden war noch das Gericht erkennen lässt, weshalb es hierauf ankommen sollte. Im übrigen sei auch die Mengenverteilung (sog. Masseanteil) unklar gewesen.

Schließlich vertritt das Gericht die Auffassung, die Ausschreibung sei im Wesentlichen „auf eine unmögliche Leistung gerichtet“, indem nur der sog. kommunale Altpapieranteil ausgeschrieben worden ist. Die Vergabestelle hatte sich insoweit ausdrücklich auf eine entsprechende Vorgabe im Beschluss des Bundeskartellamtes vom 06.05.2004 (Az.: B 10-37202-N-79/02-1; vgl. dort Rz. 92) bezogen. Das Oberlandesgericht hält dieses vom Bundeskartellamt skizzierte Modell für vergaberechtlich unzulässig, da die ausgeschriebene Leistung nicht erbracht werden könne. Denn letztlich hänge die Durchführung der ausgeschriebenen Leis-



tung vom Eintritt einer Bedingung i. S. d. § 158 BGB ab und stelle daher die Ausschreibung einer Bedarfsposition dar, da die Vereinbarungen mit den Systembetreibern erst nach Zuschlagserteilung verhandelt würden und es nicht sicher sei, ob diese Verträge auch zustande kämen. Letztlich würde damit dem Auftragnehmer ein ungewöhnliches Wagnis auferlegt, indem er das Risiko trage, im Anschluss einen Vertragspartner für den Verpackungsanteil zu finden.

Bedeutung der Entscheidung

Auch wenn das Oberlandesgericht auf eine Vielzahl von Argumenten der Vergabestelle nicht eingegangen ist und die Begründung für die Rechtsauffassung des Gerichts eher knapp ausfällt, hat die Entscheidung im Ergebnis grundlegende Bedeutung. Folgt man der Rechtsauffassung, illustriert die Entscheidung, dass das Bundeskartellamt in der vorgehenden kartellrechtlichen Auseinandersetzung den Einwand der Kommunen nicht zutreffend bewertet hatte, dass die kartellrechtliche Lösung der Auseinandersetzung über die Mitbenutzung kommunaler Papierfassungssysteme vergaberechtlich schwer umzusetzen ist. Im Ergebnis der Rechtsauffassung des Gerichts stellt sich für die vergaberechtliche Praxis der Kommunen die konkrete Frage, wie denn künftig Altpapierausschreibungen rechtskonform zu ges-

talten sind. Dies gilt umso mehr, als jede vergaberechtliche Lösung zugleich kartellrechtskonform sein muss. Dies schließt zunächst die vom Bundeskartellamt ausdrücklich untersagte (und vom Oberlandesgericht Düsseldorf damals betätigte) gemeinsame Ausschreibung mit dem/den Systembetreiber/n aus. Bei Ausschreibung der Gesamtmenge ist sodann zu beachten, dass der Verpackungsanteil nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Eigentum des Systembetreibers stehen soll, folglich hierüber nicht verfügt werden kann. Sodann besteht die konkrete Gefahr, dass bei Ausschreibung der Gesamtmenge und nachgehender Verhandlung des beauftragten Unternehmers mit den Systembetreibern im Ergebnis ein überhöhtes Entgelt an den Entsorger fließt oder aber ein Entgelt mit dem Systembetreiber vereinbart wird, das letztlich durch den Gebührenzahler „quersubventioniert“ wird.

Will ein anderes Oberlandesgericht der Rechtsauffassung des OLG Rostock nicht folgen, wofür es durchaus gute Gründe gibt, wäre das betreffende Gericht verpflichtet, die streitige Angelegenheit dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Eine solche Vorlage verzögert ein Nachprüfungsverfahren zusätzlich. Dabei zeigt sich in der Praxis immer wieder das Problem, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zur Verlängerung von Nachprüfungsverfah-



ren zum Regelfall werden. So wurde auch in diesem Verfahren die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist von fünf Wochen von der Vergabekammer insgesamt vier mal und vom Oberlandesgericht zwei Mal verlängert, so dass sich die Gesamtdauer des Nachprüfungsverfahrens auf insgesamt 4,5 Monate erstreckt hatte!

Während dieser Zeit konnte der gewerbliche Sammler seine Sammlung im betreffenden Entsorgungsgebiet ungestört weiterbetreiben. Dabei handelte es sich um den Antragsteller im Nachprüfungsverfahren.

-> *Eine Kopie der Entscheidung des OLG Rostock wird öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf Wunsch gerne per E-Mail (pdf) übersandt.*

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[ZUSAMMENBRUCH DER ALTPAPIERMÄRKTE ALS „STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE?“]

In der Folge des Zusammenbruchs des Altpapiermarktes – ähnliches gilt auch für die anderen Märkte von Sekundärrohstoffen – treten vielfach die Auftragnehmer der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an ihren Auftraggeber mit dem Ansinnen heran, die vereinbarten Preise nachzuverhandeln. Hier stellt sich regelmäßig die Frage,

wie die Kommunen mit einem solchen Nachverhandlungsbegehren umgehen sollen. Zentrale Norm ist hierbei § 313 BGB, der das Institut der „Störung der Geschäftsgrundlage“ normiert. Im Folgenden wird diskutiert, unter welchen Voraussetzungen sich die Auftragnehmer auf dieses Rechtsinstitut für ein Nachverhandlungsbegehren stützen können.

Zivilrechtliche Beurteilung des Preisanpassungsbegehrens eines Auftragnehmers

Lässt sich eine Rechtsgrundlage für ein Preisanpassungsbegehren des Auftragnehmers dem Verwertungsvertrag nicht entnehmen, so ist auf die allgemeine Regelung der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB zurückzugreifen. Haben sich danach Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (§ 313 Abs. 1 BGB).



Zu prüfen ist daher, ob sich der Zusammenbruch der Altpapiermärkte i.S.v. § 313 Abs. 1 BGB als Störung der Geschäftsgrundlage qualifizieren lässt und von welcher Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien auszugehen ist. Geschäftsgrundlage sind nach ständiger Rechtsprechung die bei Abschluss des Vertrages zu Tage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut.

Diesbezüglich ist bereits fraglich, ob die Altpapierpreise, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am Markt erzielt werden konnten, tatsächlich die Geschäftsgrundlage eines Altpapiervertrages bilden. Dies ist insbesondere deshalb zweifelhaft, weil die Geschäftsgrundlage eines Rechtsgeschäfts von den einseitigen Erwartungen einer Partei, die für ihre Willensbildung maßgeblich waren, abzugrenzen sind. Einseitige Geschäftserwartungen einer Partei gehören nur dann zur Geschäftsgrundlage, wenn sie in den dem Vertrag zu Grunde liegenden gemeinschaftlichen Geschäftswillen beider Parteien aufgenommen worden sind. Es erscheint jedoch eher fraglich, ob bestimmte, dauerhaft erzielbare Preise für Altpapier zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses auch in den Geschäftswillen des kommunalen Auftraggebers Eingang gefunden haben.

Risikoverteilung des Entsorgungsvertrages ist entscheidend

Gravierender noch als die Frage, ob die Altpapierpreise zur Geschäftsgrundlage des Entsorgungsvertrages zu rechnen sind, ist die dem Vertrag zu entnehmende Risikoverteilung zu werten. § 313 BGB ist nämlich grundsätzlich nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat. Dabei trägt der Sachleistungsgläubiger grundsätzlich das Entwertungs- und Verwendungsrisiko. Eine stillschweigende Risikoübernahme des Sachleistungsgläubigers – hier also des Auftragnehmers – wird insbesondere in der Vereinbarung eines Festpreises gesehen.

Haben sich die Parteien ausdrücklich auf die Vereinbarung eines Festpreises verständigt, also auf die Vereinbarung eines Indexbezogenen, dynamischen Preises für das Altpapier verzichtet, obwohl solche Indexbezogenen Preisvereinbarungen bei der Altpapierentsorgung durchaus üblich sind, gilt Folgendes: Lässt sich der Auftragnehmer auf eine Festpreisregelung für die Dauer des Vertrages ein, so übernimmt er regelmäßig das Risiko, dass es während der Vertrags-



laufzeit zu Änderungen des Marktes kommen kann. Der Auftragnehmer hat insoweit bei seiner Eigenkalkulation die Risiken sinkender Marktpreise mit den Chancen steigender Marktpreise abzuwägen und im Ergebnis ein Angebotspreis zu definieren, der nach seinen kaufmännischen Maßstäben zu einem vertretbaren Risiko führt. In diesem Fall trägt jedoch grundsätzlich der Auftragnehmer das Risiko, wenn sich der erwartete Erlös am Markt auf Grund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht mehr erzielen lässt.

Bei Festpreisabrede trägt das Marktrisiko grundsätzlich der Auftragnehmer

Nach der zivilrechtlichen Wertung fallen danach z. B. auch externe Umstände wie die Ölkrise und die damit herbeigeführte Kostensteigerung für ein Fernheizwerk grundsätzlich in die Risikosphäre des Unternehmens. Allenfalls bei ganz außergewöhnlich ungünstigen Entwicklungen kann eine Beteiligung der Gegenpartei an den Lasten geboten sein. Angesichts der überragenden Bedeutung der Vertragstreue ist die Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nur zulässig, wenn das zur Vermeidung eines untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit der betroffenen Partei nicht zumutbaren Ergebnis unabweislich erscheint.

Haben die Parteien eine Festpreisabrede getroffen, so spricht Überwiegendes gegen eine Störung der Geschäftsgrundlage, da in einer Festpreisabrede regelmäßig eine Übernahme des Preisrisikos durch den Auftragnehmer zu sehen ist.

Sorgfältige Prüfung eines Preisanpassungsbegehrens notwendig

Im Ergebnis muss dann, wenn ein Auftragnehmer der Kommune sich auf eine Störung der Geschäftsgrundlage beruft und eine Nachverhandlung des Preises verlangt, eine sorgfältige Analyse sowohl der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch des Vertragstextes vorgenommen werden. Entscheidend ist dabei, welche Risikoverteilung aus dem Entsorgungsvertrag entnommen werden kann. Zu beachten ist, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen und daher keinesfalls ohne nähere rechtliche Prüfung einem Preisanpassungsverlangen nachkommen dürfen, da sie insoweit über das Geld der Gebührenzahler disponieren. Hat sich ein Auftragnehmer auf eine Festpreisabrede eingelassen, so spricht im Regelfall Überwiegendes gegen die Zulässigkeit einer Preisanpassung.



In diesem Zusammenhang sei auch in Erinnerung gerufen, dass die Preisentwicklung für Kraftstoffe gerade bei in den Jahren 2007 und 2008 abgeschlossenen Verträgen dazu führen kann, dass Preisanpassungsklauseln zugunsten öffentlicher Auftraggeber anzuwenden sind und Entsorgungspreise abzusenken sind. Auch dies bedarf der Prüfung des konkreten Einzelfalls.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen.

[NEUE DEPONIEVERORDNUNG]

Am 11.03.2009 hat das Bundeskabinett den zahlreichen Änderungen des Bundesrates an der „Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts“ (Kabinettsentwurf vom 24.09.2008) zugestimmt. Diese Verordnung wird das zersplitterte Deponierecht (DepV, AbfAbIV, DepVerwV, TASI, TA Abfall) zusammenführen, vereinfachen und entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Alle vorgenannten Regelungen wurden aufgehoben und gehen in einer neuen Deponieverordnung (DepV-neu) auf. Außerdem wird die EG-Bergbauabfallrichtlinie im Bereich der nicht dem Bergrecht unterliegenden Abfälle umgesetzt.

Jetzt muss nur noch der Bundestag zustimmen, womit in Kürze gerechnet wird. Schon im April wird mit der Veröffentlichung der

Verordnung gerechnet, nach jetzigem Stand wird sie voraussichtlich 16.07.2009 in Kraft treten. Das neue Deponierecht steht also nun unmittelbar bevor.

Bedeutung von Übergangsregelungen für Altdeponien und Deponieabschnitte

Da kaum noch neue Deponien gebaut werden, sind die Übergangsregelungen des neuen Rechts für Altdeponien von besonderem Interesse. Dies gilt für die Anforderungen an den Weiterbetrieb ebenso wie für Stilllegung und Nachnutzung. Verschiedene Deponieabschnitte können sich dabei in unterschiedlichen Phasen befinden mit der Folge, dass je unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten. Dies war nach bisherigem Recht so und wird so bleiben. So können sich nebeneinander Deponieabschnitte befinden, auf denen Ablagerungsbetrieb stattfindet bzw. Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt werden. Soweit verträglich, können auch einzelne Abschnitte bereits faktisch (nicht rechtlich) in die Nachsorge- oder Nachnutzungsphase treten, während ein anderer Deponieabschnitt noch im Stilllegungs- oder Ablagerungsbetrieb ist. Wie nach bisherigem Recht (§ 14 DepV), kann eine Deponie auch nach den neuen Übergangsregelungen (§§ 25 und 26 DepV-neu) Abschnitte haben, die noch unter das alte Recht fallen, neben



anderen Abschnitten, die bereits unter das neue Recht fallen.

Die Vereinfachung birgt auch Überraschungen: So fallen künftig alle Deponien und Deponieabschnitte aus dem Anwendungsbereich der DepV-neu heraus, auf denen die Stilllegungsphase vor dem 01.01.1997 begonnen hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 a) DepV-neu. Nach Wortlaut und Systematik gilt die DepV-neu auch dann nicht, wenn bisher keine Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt oder wenigstens in einem Bescheid festgelegt waren. Da die bisherige DepV aufgehoben wird, richten sich Stilllegung und Nachsorge dieser Deponien lediglich noch nach der gesetzlichen Regelung (§ 36 Krw-/AbfG). Manche Abweichungsmöglichkeiten bei den Regelanforderungen fallen der Vereinfachung zum Opfer. So besteht bei den Standortbedingungen im Hinblick auf die Lage zum Grundwasser künftig nicht mehr die Möglichkeit, höhere Druckspiegel (als 1 m unter Deponieplanum) zuzulassen.

Flexibilisierung der Anforderungen an die Deponiestilllegung

Während es bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nachnutzung von Deponien keine unmittelbaren Änderungen geben wird, bringt die neue Deponieverordnung deutliche Änderungen am bisherigen

Stilllegungs- und Nachsorgemodell. Das bisherige Leitbild einer möglichst schnellen und vollständigen Kapselung der Deponie lässt nach neueren Erkenntnissen unter den geltenden Anforderungen bei zahlreichen Siedlungsabfalldeponien keine Entlassung aus der Nachsorge binnen überschaubarer Zeiträume zu. Unter anderem soll es mehr Flexibilität im Bereich der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung geben. Der Anwendung von Stabilisierungsverfahren am Deponiekörper (Wasserinfiltration, Belüftung) sollen Impulse gegeben werden. Erleichterungen im Bereich der Oberflächenabdichtung werden z.T. an den erfolgreichen Einsatz solcher Verfahren geknüpft. Außerdem werden die Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge modifiziert.

Allerdings hat der Bundesrat die Initiative der Bundesregierung abgelehnt, bei geringen Schadstofffrachten im Sickerwasser eine gewisse Überschreitung der Konzentrationswerte des Anhangs 51 Abwasser-VO hinzunehmen, um ordnungsgemäß stillgelegte Deponien binnen überschaubarer Zeiträume aus der Nachsorge entlassen zu können. Die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe für seine Ablehnung – entgegenstehendes EG-Recht – sind allerdings nicht überzeugend. Es wird auch kein anderer Weg aufgezeigt, wie jahrhundertelange Nachsorgezeiträume vermieden werden können.



Wegfall von Ausnahmeregelungen zur Herabsetzung von Regelanforderungen

Einzelne Deponieabschnitte können auch je verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf zugelassene Abweichungen oder Ausnahmen unterliegen. Eine wichtige Neuerung ist in diesem Zusammenhang, dass bisher existierende Ausnahmeregelungen, z. B. für geologische Barriere und Basisabdichtung (§ 3 Abs. 8 DepV) und für die Stilllegung von Altdeponien (vgl. § 14 Abs. 6 DepV) wegfallen.

Besonders wichtig sind deshalb die Übergangsregelungen in §§ 25 und 26 DepV-neu. Sie gelten für „Altdeponien“: Dies sind die Deponien bzw. Deponieabschnitte, die sich bei Inkrafttreten der neuen DepV in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden (§ 2 Ziff. 2 DepV-neu).

Altdeponien können nur dann zu den bisher geltenden Bedingungen weiterbetrieben bzw. stillgelegt werden, wenn diese Bedingungen in einer bestandskräftigen Planfeststellung/-genehmigung oder in einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegt sind. In der Verordnung ist zwar vorgesehen, dass auch eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 DepV-alt für den Bestandschutz ausreicht. Zu bedenken ist jedoch, dass eine solche Anzeige keine Legalisie-

rungs- bzw. Zulassungswirkung hat. Man wird die Übergangsregelung nach § 25 DepV-neu daher so zu verstehen haben, dass nur solche nach § 14 Abs. 1 DepV-alt angezeigten Deponien zu den bisher geltenden Bedingungen weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Deponie gemäß § 14 Abs. 1 DepV-alt im Einklang mit der DepV und der AbfAbfV betrieben wurde.

Offene Fragen und strategische Überlegungen

In vielen Planfeststellungen, Genehmigungen sowie nachträglichen Auflagen finden sich Regelungen zur Stilllegung, die jedoch häufig lückenhaft sind oder eher als Verweise auf die Regelanforderungen zu verstehen sind. Es stellt sich die Frage, ob solche – oft veralteten – Regelungen tatsächlich „Bestandsschutz“ vermitteln und die Grundlage für die Stilllegung sein sollen. Zu bedenken ist, dass es mit der Aufhebung des bisherigen Rechts keine Regelanforderungen mehr gibt, mit denen die Lücken gefüllt werden könnten. Auch die neuen Regelanforderungen werden nicht passen, weil sie z. T. von einer anderen Philosophie ausgehen (s. O., zur Flexibilisierung der Anforderungen). Aus Betreiber- wie Behördensicht kann es ratsam sein, die bisherige Zulassungslage entweder auf den aktuellen Stand des noch gel-



tenden Rechts zu bringen oder die Anwendung des neuen Rechts zu vereinbaren.

Auch im Übrigen empfiehlt sich abzuwägen, ob möglichst noch vor Inkrafttreten der neuen DepV eine behördliche Regelung herbeigeführt werden sollte. Dies betrifft zunächst Deponien bzw. Abschnitte, auf denen die Fortsetzung der Ablagerung angestrebt wird, die aber nicht nach dem Stand der Technik errichtet worden sind (z. B. im Hinblick auf die Basisabdichtung). Ist eine Nachrüstung auf den Stand der Technik beabsichtigt, geben die Regelungen der neuen DepV größere Flexibilität. Sofern der Betrieb jedoch unter größeren Abweichungen vom Stand der Technik mit der Begründung fortgesetzt werden soll, unter den gegebenen Bedingungen seien Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeschlossen, kann der Ablagerungsbetrieb nach altem Recht im Anwendungsbereich der bisherigen DepV (DK 0 und DK III) nur noch auf Grundlage einer entsprechenden Behördenentscheidung fortgesetzt werden (§ 3 Abs. 8 DepV bzw. Nr. 2.4 TAsi/TA-Abfall, § 14 DepV, § 31 KrW-/AbfG). Hierbei ist zu bedenken, dass die Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 8 DepV nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen behördlichen Verwaltungsakt erfordert.

Eine für den Weiterbetrieb ausreichende Zulassung kann nur noch im Zeitraum bis zum

Inkrafttreten der Neuregelung erlangt werden (§ 25 Abs. 1 DepV-neu). Gleiches gilt für die Inbetriebnahme eines neuen Abschnitts („Erweiterung“). Manche Betreiber kommen auf die Idee, ihre Deponie „umklassifizieren“ zu lassen von DK I/II in DK III, um die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 8 DepV in Anspruch nehmen zu können, da es eine entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für die der AbfAbIV unterfallenden DK I/II-Deponien nicht mehr gibt.

Ähnliche Überlegungen sind nötig bei Altdeponien in der Stilllegungsphase. Sofern die Regelanforderungen an die Oberflächenabdichtung „durchgezogen“ werden sollen (bisher in der Praxis selten), wird die neue Rechtslage mehr Flexibilität als Anhang 1 Nr. 2 DepV ermöglichen. Größere Abweichungen – z. B. der Verzicht auf Abdichtungskomponenten oder deren Ersatz durch hydraulische Maßnahmen – können jedoch nur noch auf Grundlage des geltenden Rechts erfolgen. Insbesondere wer die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 6 DepV in Anspruch nehmen möchte, sollte sich umgehend um einen entsprechenden Bescheid bemühen und auch möglichst dafür Sorge tragen, dass dieser Bescheid rechtzeitig bestandskräftig wird (vgl. § 26 DepV-neu). Dies setzt u. a. voraus, dass der Bescheid nicht in Rechte Dritter eingreift, die Widerspruch bzw. Klage erheben könnten. Sicherheits halber sollte eine Zulassung nach § 14 Abs. 6



DepV in eine Anordnung nach § 36 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz integriert werden, weil diese nach dem Wortlaut des § 26 DepV-Neu Bestandsschutz vermittelt.

Auswirkungen auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren

Praktische Bedeutung hat auch die Frage, wie sich die bevorstehende Rechtsänderung auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren auswirkt, die noch unter Geltung des bisherigen Rechts eingeleitet wurden (z.B. Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren wegen wesentlicher Änderungen oder der Aufbringung einer Oberflächenabdichtung, nachträgliche Auflagen, Verfahren/Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG). Zumindest für nachträgliche Auflagen nach § 32 Abs. 4 sowie Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die bis zum Inkrafttreten der neuen DepV noch nicht bestandskräftig sind (z.B. weil noch ein Widerspruchsverfahren läuft oder ein Gerichtsverfahren, das nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist), gilt: Sie müssen nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den Übergangsregelungen (§§ 25, 26 DepV-neu) an das neue Recht angepasst werden, weil dieses für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

[TARIFTREUE UND MINDESTLOHN – AKTUELLER STAND]

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Dumpinglöhne in der Abfallwirtschaft sind die Vergabestellen bei der Organisation abfallwirtschaftlicher Vergabeverfahren durchaus interessiert, Vorgaben für die Entlohnung zu machen oder diese zumindest bei der Anwendung der Zuschlagskriterien zugunsten vertretbar entlohnender Unternehmen zu machen. Von daher ist die Vorgabe eines Entlohnungsniveaus, insbesondere der Tariftreue, weiterhin in der Debatte.

Vorgaben des EuGH

Der EuGH hat jedoch in seiner Entscheidung zur fehlenden Zulässigkeit von Tariftreuevorgaben in Sachen Ruffert (Urteil vom 3.4.2008, Rs. 346/06) entschieden, dass solche Vorgaben wegen des spezifischen, EU-rechtlichen Rechtsrahmens nur zulässig sind, wenn für den jeweiligen Bereich gesetzliche Mindestlohnregelungen oder für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge bestehen. Noch nicht einmal landesrechtliche Vergabegesetze reichen danach aus, um die Vorgabe der Tariftreue zu rechtfertigen.



Allerdings sind diese Vorgaben nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Vergabe geeignet ist, grenzüberschreitend das Interesse von Bietern aus benachbarten Mitgliedsstaaten zu wecken. Sonst fehlt der Anknüpfungspunkt für die Anwendung des EU-Rechtsrahmens.

Aktivitäten der Tarifparteien und des Gesetzgebers

Im Januar haben sich die Arbeitgeberverbände der Entsorgungswirtschaft, sowohl der BDE als auch die kommunalen Arbeitgeberverbände mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nunmehr darauf verständigt, einen Mindestlohntarifvertrag abzuschließen, der einheitlich gelten soll. Unabhängig davon, ob es um die Vergütung von Arbeitnehmern in den alten oder neuen Bundesländern geht und unabhängig davon, ob diese bei der privaten Entsorgungswirtschaft oder bei einem kommunalen Arbeitgeber beschäftigt sind, soll danach künftig die Zahlung eines Mindestlohns von 8,02 € durchgesetzt werden können. Ebenfalls im Januar hatte sich die Koalition darauf verständigt, die Entsorgungsbranche in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufzunehmen. Damit können auch für diesen Bereich Mindestlöhne nach diesem Gesetz vorgegeben werden.

Beschluss und Umsetzung

Entsprechende Änderungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) haben am 13.2.2009 auch die Zustimmung des Bundesrates erfahren. Damit wurden zwei Grundvoraussetzungen für einen gesetzlichen Mindestlohn in der Entsorgungswirtschaft geschaffen.

Allerdings mehren sich die Anzeichen dafür, dass am Text des Tarifvertrages – offenbar auf Initiative des Arbeitsministeriums, das Überschneidungen mit anderen Branchen befürchtet – noch Änderungen vorgenommen werden sollen. Zudem ist die Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes, die am 13.2.2009 im Bundesrat beschlossen wurde, noch nicht veröffentlicht und konnte damit bisher noch nicht in Kraft treten. Für das Inkrafttreten ist Anfang Mai anvisiert.

Selbst bei Vorliegen eines Tarifvertrages und der gültigen Fassung eines geänderten AEntG bedarf es aber noch zusätzlicher Verfahrensschritte, um zu einem gesetzlichen Mindestlohn zu kommen: Insbesondere setzt § 7 Abs. 1 AEntG in der geänderten Fassung voraus, dass die am Tarifvertrag beteiligten Parteien gemeinsam (dies wurde in der im Januar vom Bundestag beschlossenen Fassung nochmals klargestellt, vgl. BT-Drs. 16/11669 vom 21.1.2009) die Allge-



meinverbindlicherklärung des Tarifvertrages beantragen. Dann kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 7 Abs. 1 des geänderten AEntG durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Rechtsnormen dieses Vertrags auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen Anwendung finden. Vorher bedarf es allerdings, falls erstmals ein derartiger Antrag gestellt wird, gem. § 7 Abs. 5 AEntG neu einer Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger sowie der Befassung eines eigens gebildeten Ausschusses mit je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Tarifausschuss). Falls sich nur zwei oder drei Mitglieder des Ausschusses für den Antrag aussprechen, muss die Verordnung von der Bundesregierung insgesamt erlassen werden. Ansonsten – also bei vier Stimmen für den Antrag oder für den Fall, dass der Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine Stellungnahme abgibt, reicht ein Erlass durch das o.g. Ministerium aus. Vor Erlass der Verordnung gibt das Ministerium dann aber den in den Geltungsbereich fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmer/innen die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung des Entwurfs.

Fazit

Bis der Weg für den gesetzlichen Mindestlohn in der Entsorgungsbranche also tatsächlich frei gemacht wird, bedarf es noch einiger Etappen. In einer aktuellen Pressemeldung des BDE (BDE-direkt 27/2009 vom 12.3.2009) wird bereits die Frage aufgeworfen, inwieweit das Ende der Legislaturperiode und die anstehenden Wahlen die rechtspolitische Umsetzung beeinflussen können. Diese Bedenken sollten – angesichts der bereits geschaffenen Rechtslage – sicherlich nicht überbewertet werden. Gleichzeitig bleibt gerade für Kommunen, die aktuell abfallwirtschaftliche Leistungen vergeben, die Frage, ob und wie der jetzige Realisierungsstand in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigt werden muss, gerade wenn die Kommune Wert auf eine angemessene Entlohnung von Mitarbeitern des Auftragnehmers erstrebt. Wir werden weiter berichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim.

[INKRAFTTRETEN VERGABENOVELLE/ PRIVILEGIERUNGEN]

Am 13.2. hat der Bundesrat die vom Bundestag bereits im Dezember verabschiedete Vergaberechtsnovelle bestätigt, die eine Reihe von Änderungen – insbesondere für



Nachprüfungsverfahren – mit sich bringt. Das viel diskutierte Problem der interkommunalen Zusammenarbeit wurde nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, vielmehr als politischer Handlungsauftrag umformuliert (Antrag des Landes Baden-Württemberg).

Auf entsprechende Nachfrage von GGSC war zu erfahren, dass es "sehr unwahrscheinlich" sei, dass eine Bekanntmachung der Novelle noch im März erfolge, „Anfang bis Mitte April“ sei dagegen "wahrscheinlich".

Nach Art. 4 des Gesetzes tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gemäß § 131 Abs. 8 GWB (n.F.) sind Altverfahren (=vor Inkrafttreten Neufassung "begonnen") nach altem Recht weiterzuführen. Übersetzt heißt das: Auftraggeber, die die Vorteile der Neufassung nutzen wollen, müssen mit der Bekanntmachung der Ausschreibung noch bis zur Verkündung der Novelle im Bundesgesetzblatt warten.

Vorsicht mit „Privilegierungen“

Im Zusammenhang mit der aktuellen Wirtschaftskrise und der Diskussion über gesetzgeberische Gegenmaßnahmen ist es zu einer Reihe von Verlautbarungen (EU, Bund und Länder) gekommen, nach denen abweichend von bisherigen vergaberechtlichen Vorgaben „Privilegierungen“ greifen sollen,

insbesondere beschleunigte Vergabeverfahren (z.B. ohne vorherige Bekanntmachung) möglich sein sollen.

Die Zulässigkeit solcher Abweichungen bedarf jedoch einer genauen Prüfung, da auch die Wahl der Verfahrensart Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein kann. Sinn und Zweck ist in der Regel eine beschleunigte Investition, nicht aber die missbräuchliche Umgehung des Vergaberechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.

[GGSC-SEMINARE]

11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

04. und 05.06.2009 in Berlin

Programm und Anmeldung im Anhang!

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg

Interne Vergaben

Was kommt aus Brüssel – Tendenzen des EU-Vergaberechts

01.04.2009 Oberhausen

VKU-Infotag der Landesgruppe NRW



Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Neuregelungsbedarf bei Überlassungspflichten und gewerblichen Sammlungen

21. – 23.04.2009

21. Kasseler Abfallforum

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Die Entwicklung des Abfallrechts in Deutschland

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Neue Abfallverordnungen

Die deponiebezogenen Regelungen des Abfallrechts

Produktverantwortung

Grundzüge des Abfallgebührenrechts

Der Umgang mit Sonderabfällen

Der strafbare Umgang mit Abfällen

Das Europäische Abfallverbringungsrecht

23. und 24. April 2009 in Düsseldorf

VKU-Veranstaltung - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Untergesetzliches Regelwerk Branchenwissen im Überblick

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Ist die „Gewerbliche Sammlung“ am Ende?

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Anpassen von Entsorgungsverträgen

07.05.2009 in Berlin

VKU-Fachkonferenz - Auswege aus der Wirtschaftskrise

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Wertstoffe und Sortieranlagen am Markt – Besonderheiten des Kartell-, Vergabe- und Steuerrechts

12.-14./15.05.2009 in Hannover

3. Internationale Tagung MBA und Sortieranlagen

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Zulässigkeit von Modellversuche – Rechtliche Beurteilung der Modellversuche, Verpackungsverordnung und Abstimmungsvereinbarung

13. + 14. 05.2009 in Kassel

Kasseler Wertstofftage

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Anstalt öffentlichen Rechts

25.06.2009 in Düsseldorf

Strategieseminar Anstalt öffentlichen Rechts



Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Auswirkungen der neuen Abfallrahmenrichtlinie auf die Getrennthaltung und Wertschöpfung aus Abfällen aus privaten Haushalten

01.07.2009 in Berlin oder Hamburg

Fachkonferenz Abfallrahmenrichtlinie

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Sachstand Vergaberechtsnovelle und abfallwirtschaftliche Ausschreibungspraxis

Müll und Abfall, Heft 02/09, S. 69 ff.

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 02/2009, S. 87 - 88) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwältinnen u. a. zu folgenden Themen:

- OLG Naumburg zur Risikoverteilung bei abfallwirtschaftlichen Vergaben
- Vergabekammer Schwerin zu vertraglichem Wettbewerbsverbot
- Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 27.11.2008 über jahrelangen Streit zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber DSD GmbH entschieden
- Bundesministerium der Finanzen zur Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes bei werthaltigen Abfällen

[ERFAHRUNGSAUSTAUSCH KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT 2009]

Das 11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ wird am **Donnerstag und Freitag, den 04. und 05. Juni 2009** in der Woche nach Pfingsten in Berlin stattfinden. Bitte Termin vormerken.

Programm und Anmeldung im Anhang



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Seminare

Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin am 4. und 5. Juni 2009 im Umweltforum_Auferstehungskirche

[Donnerstag, den 04.06.2009]

[Themenblock A: Abfallwirtschaft und Abfallpolitik]

- 9.30 Uhr** **Begrüßung und Einführung**
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.40 Uhr** **Statement-Runde: Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht**
- **Sicht der privaten Entsorgungswirtschaft**
Peter Kurth
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
 - **Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft**
Dr. Rüdiger Siechau
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU
 - **Sicht der Bundesregierung**
Dr. Helge Wendenburg
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- 10.40 Uhr** **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr** **Vorstellungen zu einer modernen Abfallpolitik**
Ministerin Tanja Gönner
Umweltministerium Baden-Württemberg
- 11.30 Uhr** **Podiumsdiskussion: Was folgt für die Abfallwirtschaft nach der Bundestagswahl?**
Ministerin Tanja Gönner
Umweltministerium Baden-Württemberg
Dr. Helge Wendenburg
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Rüdiger Siechau
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU
Peter Kurth
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
- Moderation und Zusammenfassung**
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

12.30 Uhr **Mittagspause**

[Themenblock B: Organisationsrecht]

- 14.00 Uhr** **Neuorganisation und Rekommunalisierung**
Frau Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.30 Uhr** **Erfolge bei Interkommunaler Kooperation**
Herr Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr** **Hindernisse im Gemeindefinanzierungsrecht**
Herr Rechtsanwalt Ulrich Cronauge
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.30 Uhr** **Kaffeepause**



[Themenblock C: Sammelsysteme und Überlassungspflichten]

- 16.00 Uhr** **Kommunale Wertstoffe zwischen Konkurrenz und Kooperation**
Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16.30 Uhr** **Konfliktfelder im Vorfeld der Überlassung**
Herr Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 17.00 Uhr** **Nachfragen / Diskussion**
- 17.30 Uhr** **Ende des 1. Seminartages**

[GGSC]-Abendempfang

- 19:30 Uhr** **Hotel Sofitel – Festsaal Delphinium (Gendarmenmarkt)**
Charlottenstraße 50 – 52 / 10117 Berlin

[Freitag, den 05.06.2009]

[Themenblock D: Vergaberecht]

- 9.00 Uhr** **Vergaberechtsnovelle und Rechtsschutz**
Frau Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.30 Uhr** **Tariftreue und Mindestlohn in Ausschreibungen**
Herr Rechtsanwalt Wolfgang Siederer
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.00 Uhr** **Spruchpraxis zur Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen**
Herr Rechtsanwalt Jens Kröcher
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.30 Uhr** **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr** **Moderne Formen der Vergabe**
Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.20 Uhr** **Vertragsänderungen und Vergaberecht**
Herr Rechtsanwalt Peter Neusüß
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.40 Uhr** **Zwischenruf: Zukunftsfähigkeit durch Eigenerledigung oder Fremdvergabe?**
Frau Karin Opphard
Geschäftsführerin des VKS im VKU
- 12.00 Uhr** **Nachfragen / Diskussion**
- 12.30 Uhr** **Mittagspause**

[Themenblock E: Klimaschutz und Alltagspraxis]

- 13.30 Uhr** **Klimaschutz und Abfallwirtschaft**
N.N.
- 14.00 Uhr** **EEG-Anlagen und Abfallwirtschaft**
Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.20 Uhr** **Deponie und Nachnutzung**
Herr Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]



- 14.40 Uhr Rechtsprechung und Satzungsregelungen zu Gebühren**
Frau Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr Umgang mit Preisanpassungsbegehren**
Frau Rechtsanwältin Pia Denzin, LL.M.
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.20 Uhr Hinweise zu Abfallentsorgungssatzungen**
Frau Rechtsanwältin Sarah Peter
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.40 Uhr Nachfragen / Diskussion**
- 16.00 Uhr Ende des Seminares**



- Tagungsveranstalter:** [GGSC]-Seminare GmbH
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Telefon: 030/726 10 260
Telefax: 030/726 10 2610
- Tagungsleitung:** Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
www.ggsc.de
- Tagungsort:** Umweltforum Berlin_Auferstehungskirche GmbH
Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin
www.umweltforum-berlin.de
- Tagungskosten:** Der Kostenbeitrag beträgt für Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Behörden 290,00 € sowie für andere Teilnehmer 420,00 €, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, für beide Tage und ist nach Anmeldung (vgl. beigefügtes Antwortfax) und Rechnungsstellung zu überweisen.
- Tagungshotels:** Motel One Berlin-Alexanderplatz
Dircksenstr. 36, 10179 Berlin
Telefon: 030 / 200 54 080
Telefax: 030 / 200 54 0810
76,50 € pro Doppelzimmer (als Einzelnutzung) inkl. Frühstück
94,00 € pro Doppelzimmer
Stichwort: „Infoseminar 2009“
Kontingent bis zum 27.04.2009
- InterCityHotel Berlin
Am Ostbahnhof, 10243 Berlin
Telefon: 030 / 29 36 80
Telefax: 030 / 29 36 85 99
98,00 € pro Einzelzimmer inkl. Frühstück
Stichwort: „Infoseminar 2009“
Kontingent bis zum 14.05.2009

Bitte beachten Sie unsere Stichwörter, nur unter diesen können Sie Zimmer reservieren.

Unter www.tourist-information.de oder unter der Rufnummer 030/25 00 25 können Sie weitere Hotels buchen.



[GGSC]-Seminare GmbH
Frau Nußpcker
per Fax: (030) 726 10 26 10

Anmeldung bis 21.05.2009

Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft

**11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
im Umweltforum_Auferstehungskirche in Berlin am 04. und 05. Juni 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit Personen teil:

1.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
2.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, 2x Mittagessen, Abendempfang)
beträgt je Person für**

- **Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
oder von Behörden** 290,00 € zzgl. USt.
- **andere Teilnehmer** 420,00 € zzgl. USt.

Teilnahme an Abendveranstaltung ja nein

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung. Die Hotelreservierung und –bezahlung erfolgt in eigener Verantwortung (Kontingentsreservierung in den Tagungshotels: Motel One Berlin-Alexanderplatz und InterCityHotel Berlin unter dem angegebenen Stichwort).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stempel/Telefonnummer

E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben